



Rundschreiben über die Informationen, die von zugelassenen Tierärzten bei der Feststellung der illegalen Einführung von Hunden, Katzen oder Frettchen erbeten werden

Referenz	PCCB/S2/MVN/1064997	Datum	11.02.2015
Aktuelle Version	2.0	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Information, illegale Einführung, Haustiere, Tollwut		

Verfasst von	Genehmigt von
Vandecan Michaël, Attaché	Pierre Naassens, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

Die Tollwut ist eine schwere Zoonose, die der Meldepflicht unterliegt und durch den Königlichen Erlass vom 10. Februar 1967 zur Einführung einer tierseuchenrechtlichen Regelung in Bezug auf die Tollwut geregelt ist.

Diese Krankheit kommt weiterhin endemisch in zahlreichen Drittländern vor; regelmäßig werden in einigen Mitgliedstaaten Tollwutfälle gemeldet.

In Westeuropa betreffen Tollwutfälle, die bei fleischfressenden Heimtieren festgestellt werden, nunmehr hauptsächlich eingeführte Tiere aus Drittländern, in denen eine endemische urbane Tollwut fortbesteht. Ursache aller Tollwutfälle bei Hunden, die in Belgien im Laufe der letzten Jahre festgestellt wurden, war die illegale Einfuhr von Hunden aus Risikoländern (Nordafrika usw.).

In dem Königlichen Erlass vom 20. November 2009 über die Zulassung von Tierärzten sind bestimmte Pflichten für zugelassene Tierärzte im Zusammenhang mit der Meldung von Krankheiten oder Verdachtsfällen in Bezug auf Tierkrankheiten sowie den von Behörden gestellten Auskunftsanfragen festgelegt.

In dem vorliegenden Rundschreiben sollen die allgemeinen Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einführung von Hunden, Katzen und Frettchen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern nach Belgien sowie in Bezug auf die Tollwutbekämpfung und die von zugelassenen Tierärzten erbetenen Informationen erörtert werden.

2. Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt für alle zugelassenen Tierärzte, die im Rahmen der Ausübung der Veterinärmedizin feststellen, dass ein Hund, eine Katze oder ein Frettchen illegal nach Belgien eingeführt wurde.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

VERORDNUNG (EU) Nr. 576/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003;

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 577/2013 DER KOMMISSION vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;

RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen;

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION 2013/518/EU vom 21. Oktober 2013 zur Änderung von Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der Musterveterinärbescheinigung für Tiere aus Betrieben;

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION 2013/519/EU vom 21. Oktober 2013 zur Festlegung der Liste der für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zugelassenen Gebiete und Drittländer sowie der Mustergesundheitsbescheinigung für eine solche Einfuhr;

Königlicher Erlass vom 13. Dezember 2014 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen;

Königlicher Erlass vom 20. November 2009 über die Zulassung von Tierärzten.

3.2. Andere

Internetseiten der FASNK über die Tollwut und die Verbringungen von Heimtieren:

<http://www.afsca.fgov.be/santeanimale/rage/>

<http://www.favv-afsca.fgov.be/voyager-animaux-compagnie/>

Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt: <https://www.health.belgium.be/de>

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Heimtiere: als Haustiere gehaltene Hunde, Katzen und Frettchen

Europäischer Ausweis: Ausweis, der dem Muster der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 entspricht, der eine eindeutige Kennzeichnung des Heimtiers erlaubt und in dem die Angaben enthalten sind, anhand derer sich sein Gesundheitsstatus nachprüfen lässt

Tiergesundheitsbescheinigung: Dokument, wie in den Anhängen I, II und III beschrieben, das eine eindeutige Kennzeichnung des Heimtiers erlaubt und in dem die Angaben enthalten sind, anhand derer sich sein Gesundheitsstatus nachprüfen lässt

Verbringung: die Beförderung eines Heimtiers zwischen Mitgliedstaaten, seine Einführung oder seine Wiedereinführung in das Gebiet der Gemeinschaft aus einem Drittland

Verbringung zu anderen als Handelszwecken: Einführung aus einem Mitgliedstaat, Einfuhr, Wiedereinfuhr und Durchfuhr von Heimtieren, die ihren Besitzer oder eine natürliche Person begleiten, die die Verantwortung im Auftrag des Besitzers während des Transports übernimmt, wobei die Tiere nicht für den Verkauf oder den Eigentumswechsel bestimmt sind

Verbringung zu Handelszwecken: Verbringung, die nicht mit der Begriffsbestimmung einer Verbringung zu anderen als Handelszwecken übereinstimmt, oder jegliche Verbringung von mehr als 5 Heimtieren

Risikoland: Land, dessen Status in Bezug auf die Tollwut ungünstig oder unbekannt ist (= nicht seuchenfreie Länder)

Die Liste der **Mitgliedstaaten**, die gemäß den Kriterien der OIE **frei von der Tollwut sind**, ist auf dieser Internetseite verfügbar:

<http://www.favv-afsca.fgov.be/voyager-animaux-compagnie/>

5. Tierseuchenrechtliche Bedingungen für Verbringungen von Hunden, Katzen oder Frettchen nach Belgien

5.1. Für aus einem anderen Mitgliedstaat nach Belgien eingeführte Hunde, Katzen oder Frettchen

- Die eingeführten Tiere müssen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 identifiziert sein (*Mikrochip oder Tätowierung, sofern diese Tätowierung vor dem 3. Juli 2011 angebracht wurde und deutlich lesbar ist*).
- Den Tieren muss ein Ausweis, der von einem von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt ausgestellt wurde und der bestätigt, dass bei dem betreffenden Tier eine noch gültige Tollwutimpfung vorgenommen wurde, beiliegen.
- **Belgien gestattet die Einführung von nicht gegen die Tollwut geimpften Heimtieren in sein Hoheitsgebiet nicht. Damit das Tier in Bezug auf die Tollwutimpfung mit den Vorschriften im Einklang steht, darf die erste Tollwutimpfung erst ab einem Alter von 12 Wochen**

durchgeführt werden und ist nicht früher als 21 Tage danach gültig. Dementsprechend darf das Tier erst ab einem Alter von 15 Wochen eingeführt werden!

Bei einer Einführung von mehr als fünf Hunden, Katzen und/oder Frettchen oder bei einer Einführung zu Handelszwecken dieser Tiere (beziehungsweise eines dieser Tiere) müssen neben den oben beschriebenen Bedingungen auch die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Der Herkunftsort muss von der zuständigen Behörde registriert werden.
- Hunden, Katzen und Frettchen muss bis zum Bestimmungsort eine Tiergesundheitsbescheinigung, die dem Muster in Anhang I entspricht und von einem amtlichen Tierarzt des versendenden Mitgliedstaats ausgestellt wurde, beiliegen. Bei einer Verbringung von mehr als fünf Hunden, Katzen und/oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken beläuft sich die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf vier Monate nach dem Ausstellungsdatum oder diese endet mit dem Ablaufdatum der Tollwutimpfung in Abschnitt IV des europäischen Ausweises, wenn dies zuerst eintritt.
- In dem den Tieren beiliegenden europäischen Ausweis oder der Bescheinigung muss bestätigt werden, dass eine klinische Untersuchung in den achtundvierzig Stunden vor dem Abtransport von einem von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt durchgeführt wurde und diese ergab, dass die Tiere bei guter Gesundheit sind und die Beförderung zu dem Bestimmungsort verkraften können.
- Nur im Falle einer Einführung zu Handelszwecken meldet der amtliche Tierarzt des versendenden Mitgliedstaats die Verbringung den zuständigen Behörden des Bestimmungsortes über das Netzwerk TRACES.

Achtung: Bei einer Einführung von mehr als fünf Hunden, Katzen oder Frettchen, die für die Teilnahme an einer Ausstellung, einem Wettbewerb oder einer Sportveranstaltung bestimmt sind, sind nur die Ausweise vonnöten. In diesem Fall wird die Verbringung als nicht zu Handelszwecken erachtet, vorausgesetzt, dass:

- die Tiere älter als 6 Monate sind und
- ein Nachweis der Einschreibung für das Ereignis oder der Teilnahme an diesem vorgelegt werden kann.

5.2. Für aus einem Drittland nach Belgien eingeführte Hunde, Katzen oder Frettchen

5.2.1 **Herkunftsland:** ein Drittland aus der Liste in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 (= bestimmte Drittländer, die nicht zur EU gehören, aber die von der Europäischen Kommission von einem gesundheitlichen Standpunkt aus betrachtet als zu derselben geographischen Einheit wie die Union zugehörig erachtet werden, z.B. die Schweiz usw.):

Es gelten dieselben Vorschriften wie oben beschrieben (Tiere aus einem anderen Mitgliedstaat). Bei dem Dokument, das dem Tier beiliegt und die Identifizierung und die Tollwutimpfung belegt, kann es sich entweder um einen Ausweis, der dem Muster in Anhang III Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 entspricht, oder um eine Tiergesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang II handeln.

5.2.2 Herkunftsland: ein Drittland aus der Liste in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 (= Drittländer, die die Europäische Kommission als „mit günstigem Tollwutstatus“ einstuft):

- Die eingeführten Tiere müssen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 identifiziert sein (*Mikrochip*).
- Den Tieren muss eine dem Muster in Anhang II entsprechende Tiergesundheitsbescheinigung, die von einem amtlichen Tierarzt oder einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt wurde und anschließend von der zuständigen Behörde abgezeichnet wurde (oder ein Pass im Falle der Wiedereinfuhr), beiliegen; diese muss insbesondere belegen, dass eine noch gültige Tollwutimpfung bei dem betreffenden Tier vorgenommen wurde.
- An den Eingangsorten der Reisenden müssen die Tiere einer Dokumenten- und Identitätskontrolle von der zuständigen Behörde unterzogen werden. Kommen sie auf direktem Wege von dem Drittland nach Belgien, muss diese Dokumenten- und Identitätskontrolle am Flughafen von Brüssel, Lüttich, Charleroi oder Ostende erfolgen.

5.2.3. Herkunftsland: ein anderes Drittland als die in den Listen in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 genannten:

Neben den unter Punkt 5.2.2. beschriebenen Bedingungen muss das Tier einer Titrierung von neutralisierenden Tollwutantikörpern (durch ein von der Europäischen Union zugelassenes Labor) unterzogen worden sein, welche anhand einer Probe, die mindestens dreißig Tage nach der Impfung und mindestens drei Monate vor der Verbringung von einem ermächtigten Tierarzt genommen wurde, durchgeführt wurde. Der Wert dieser Titrierung muss mindestens 0,5 IE/ml ergeben. Der Analysebericht mit dem Ergebnis muss während der Kontrolle vorgezeigt werden können.

Bei einer Einführung von mehr als fünf Hunden, Katzen und/oder Frettchen aus einem Drittland oder bei einer Einführung dieser Tiere (beziehungsweise eines dieser Tiere) zu Handelszwecken aus einem Drittland müssen neben den oben beschriebenen Bedingungen auch die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Gemäß dem Durchführungsbeschluss 2013/519/EU dürfen die Tiere nur aus Drittländern stammen, die aufgeführt sind:
 - in Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG oder
 - in Teil 1 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 oder
 - in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 577/2013.
- Was die Bescheinigung anbelangt, muss den Hunden, Katzen und Frettchen eine Tiergesundheitsbescheinigung, die dem Muster in Anhang III entspricht und von einem amtlichen Tierarzt des versendenden Drittlands ausgestellt wurde, beiliegen. Neben den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 muss die Bescheinigung bestätigen, dass in den 48 Stunden vor der Abfahrt der Tiere eine klinische Untersuchung von einem ermächtigten Tierarzt durchgeführt wurde, wobei der Tierarzt überprüft hat, dass die Tiere bei guter Gesundheit und im Stande sind, zu ihrem endgültigen Bestimmungsort zu reisen.
- Die Tiere müssen zu einer Veterinär-grenzkontrollstelle (GKS) gebracht werden. Sie muss einen Werktag im Voraus benachrichtigt werden und dort werden die Identitäts- und Dokumentenkontrollen durchgeführt (Flughafen von Brüssel oder Lüttich). Ein Gemeinsames

Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) wird auf der Grundlage der Identitätskontrolle und der Kontrolle der vorerwähnten Bescheinigung von dem amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle ausgestellt. Dieser meldet die Verbringung den zuständigen Behörden des Bestimmungsortes über das System TRACES. Das GVDE und die Tiergesundheitsbescheinigung müssen die Tiere bis zum Bestimmungsort begleiten.

In das belgische Hoheitsgebiet eingeführte Hunde, Katzen oder Frettchen, die den oben zusammengefassten Bedingungen nicht gerecht werden, wurden folglich illegal eingeführt.

Hunde, Katzen oder Frettchen, die illegal nach Belgien eingeführt wurden, sind möglicherweise Träger des Tollwutvirus.

6. Informationen, die von zugelassenen Tierärzten bei der Feststellung der illegalen Einführung von Hunden, Katzen oder Frettchen erbeten werden

Gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 20. November 2009 über die Zulassung von Tierärzten sind **zugelassene Tierärzte, die sich Hunden, Katzen oder Frettchen gegenübersehen, von denen sie wissen, dass sie illegal nach Belgien eingeführt wurden, sei es zu Handelszwecken oder sei es vor weniger als sechs Monaten aus einem Risikoland, von der FASNK dazu aufgefordert, die Kontrolleinheit der FASNK zu verständigen**, damit diese mit der epidemiologischen Untersuchung beginnt und die nötigen Maßnahmen trifft.

Die Kontaktdaten der Kontrolleinheiten (LKE) sind unter nachstehendem Link verfügbar:

<https://www.favv-afsca.be/berufssektoren/kontakt/lke/>

Auf der folgenden Seite ist ein Entscheidungsbaum abgebildet, um diese Situation zu veranschaulichen.

Der Besitzer **teilt dem Tierarzt mit, dass der Hund, die Katze oder das Frettchen** nach Belgien **eingeführt wurde** ODER der Tierarzt **sieht anhand der ihm vorgelegten Dokumente**, dass dieses Tier nach Belgien eingeführt wurde.

Verbringung zu anderen als Handelszwecken

Verbringung zu Handelszwecken

Herkunft = Risikoland

Herkunft = kein Risikoland
→ keine Mitteilung an die LKE.

(Der Tierarzt / Der Besitzer muss sich an die entsprechenden Rechtsvorschriften, vor allem im Zusammenhang mit der Identifizierung und der Tollwutimpfung, halten).

Das Tier wurde vor mehr als 6 Monaten eingeführt.
→ keine Mitteilung an die LKE

(Der Tierarzt / Der Besitzer muss sich an die entsprechenden Rechtsvorschriften, vor allem im Zusammenhang mit der Identifizierung und der Tollwutimpfung, halten).

Das Tier wurde vor weniger als 6 Monaten eingeführt.

Alle vor der Einführung zu erfüllenden tierseuchenrechtlichen Bedingungen können von dem Tierarzt überprüft werden und alles ist vorschriftsmäßig.

→ keine Mitteilung an die LKE

Alle vor der Einführung zu erfüllenden tierseuchenrechtlichen Bedingungen können nicht von dem Tierarzt überprüft werden oder einige Punkte sind nicht vorschriftsmäßig.

↓

Unverzügliche Benachrichtigung der LKE

Die LKE unterrichtet den Tierarzt binnen zwei Werktagen über den weiteren Verlauf.

Der Tierarzt darf das Tier vor Erhalt dieser Anweisungen weder identifizieren noch gegen Tollwut impfen!
Es wird ebenfalls davon abgeraten, andere nicht unerlässliche / nicht dringende Eingriffe während dieses Zeitraums vorzunehmen.

7. Anhänge

Anhang I: Muster der Bescheinigung für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen

Anhang II: Muster der Bescheinigung für Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Drittland in die Union

Anhang III: Muster der Bescheinigung für die Einfuhr (= Verbringungen zu Handelszwecken aus Drittländern) von Hunden, Katzen und Frettchen

Anhang IV: Tabelle der tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einführung von Hunden, Katzen oder Frettchen nach Belgien

Anhang V: Formular für die Informationen, die bei der Feststellung der illegalen Einführung von Hunden, Katzen oder Frettchen von zugelassenen Tierärzten erbeten werden

8. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	31.05.2013	Originalversion
2.0	Veröffentlichungsdatum	Inkrafttreten einer neuen europäischen Vorschrift